

**Richtlinien des Verwaltungsausschusses
für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol
über berücksichtigungswürdige Umstände
für die Ermäßigung von Beiträgen**

In seiner Sitzung vom 13.3.2007 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen:

1. Der Verwaltungsausschuss ist den in § 108a ÄrzteG festgelegten Grundsätzen verpflichtet. Danach ist bei der Beitragseinhebung die finanzielle **Sicherstellung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds** unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die demographische Entwicklung macht die Bildung wesentlicher **Rücklagen** für zukünftige Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds **erforderlich**.

Daher ist das dem Verwaltungsausschuss in der Satzung eingeräumte **Ermessen** bei der Entscheidung über Ansuchen um Beitragsermäßigungen **grundsätzlich nicht zu weit gehend** zu handhaben.

2. Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen eines **berücksichtigungswürdigen Umstandes** eine Ermäßigung gewähren (§ 13 Abs. 1 der Satzung).
3. Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne der Satzung wird nur bei einem **außergewöhnlichen Ereignis** ausgegangen, welches die **Möglichkeit der Beitragsleistung** durch den Antragsteller **ohne wesentliches Eigenverschulden schwerwiegend beeinträchtigt**.
4. Ein außergewöhnliches Ereignis wird **in Verhältnis zu einem längeren Beitragszeitraum** gesetzt, etwa zu einem Beitragshalbjahr.
5. **Hohe Betriebsausgaben nach Eröffnung einer Praxis** treten regelmäßig auf. Sie bilden daher **nur bei Vorliegen besonderer Gründe** ein außergewöhnliches Ereignis.
6. Eine Berücksichtigung hoher Betriebsausgaben bei Eröffnung einer Praxis erfolgt bereits dadurch, dass über Antrag für das **erste Praxisjahr** (bei erstmaliger Eröffnung einer ärztlichen Niederlassung) bei den Beiträgen zur Altersversorgung nur die Grundrente nicht aber die Ergänzungs- und Individualrente vorgeschrieben wird.

7. **Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse** allein stellen ohne das Hinzutreten besonderer Gründe keine ausreichende Basis für eine Ermäßigung dar.

Wird **zusätzlich ein außergewöhnliches Ereignis** glaubhaft gemacht, so ist bei der Entscheidung darauf zu achten, ob bzw. in welchem Umfang von einem eigenen **Verschulden** des Antragstellers auszugehen ist.

8. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand liegt vor, wenn durch eine **Erkrankung** des Wohlfahrtsfondsteilnehmers bzw. eines nahen Familienangehörigen die Möglichkeit zur Beitragsleistung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Krankenunterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und Versicherungs- bzw. Schadenersatzleistungen Dritter sind in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

9. Eine außergewöhnliche Belastung durch **gesetzliche Sorgepflichten** kann eine Ermäßigung begründen. Dazu ist im Einzelfall auf die Stellung des Wohlfahrtsfondsteilnehmers als Alleinverdiener, Alleinerzieher bzw. auf Anzahl und Alter der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.

10. Entsteht durch ein außergewöhnliches Ereignis eine gravierende Erschwernis für die aktuelle Beitragsleistung, wird auch berücksichtigt, ob der Antragsteller über ein hinreichend großes **Vermögen für eine Überbrückung** verfügt.

11. Als berücksichtigungswürdiger Umstand für die Ermäßigung der Beiträge kommen **außergewöhnliche Ausbildungskosten** in Betracht, wenn diese für den beruflichen Werdegang unbedingt erforderlich erscheinen.

12. Bei der dem Verwaltungsausschuss zukommenden Ermessensentscheidung ist der jeweilige Lebenssachverhalt zu Grunde zu legen. Die Punkte dieser Richtlinie stellen daher **keine abschließende Aufzählung** dar.

Die Beurteilung von in dieser Richtlinie nicht erwähnten Fallkonstellationen wird durch den Verwaltungsausschuss unter analoger Heranziehung der weiter oben genannten Entscheidungsmaßstäbe erfolgen.

13. Der Wohlfahrtsfondsteilnehmer hat in seinem **Antrag** selbstständig jene berücksichtigungswürdigen Umstände geltend und möglichst über Urkunden glaubhaft zu machen, welche sein Ansuchen begründen sollen.

14. **Rückwirkende Ermäßigungen** sind nur im Ausnahmefall bei rechtfertigender Begründung möglich, weshalb der Ermäßigungsantrag nicht im Vorhinein gestellt wurde.

Hinweis:

Eine durch die Ermäßigung geringere Beitragsleistung führt zu einem **entsprechend verminderten Leistungsanspruch** bzw. bei einem Nachlass zum gänzlichen Entfall eines Leistungsanspruches.

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Der Präsident:

Der Finanzreferent:

MR Dr. Erwin Zanier

Dr. Artur Wechselberger

Dr. Franz Größwang